

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Abriß der Oldenburgischen Geschichte bis auf unsere Zeit

Fortmann, Heinrich

Oldenburg, 1836

Landesbibliothek Oldenburg

Shelf Mark: N: GE IX B 43

§. 9. Friedrich 4. Christian 6. Freidrich 5. Christian 7. Ende der Dänischen
Regierung.

[urn:nbn:de:gbv:45:1-1016352](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-1016352)

Es wurde für sie jedoch im Ganzen nicht anders. Die Gerichtsbarkeit der Marschvogteien, seit der Einführung der Drostgerichte von einem Untergerichte zu Eisfleth besorgt, blieb auch jetzt unter dem Oldenburgischen Landgerichte.

Die Deichangelegenheiten gehörten vor die Regierungskanzlei; erforderten aber noch immer viel Mühe und Arbeit. Im Jahre 1680 stellte man in dem Obristleutenant von Münnich einen Deichgrafen, und entwarf verschiedene Pläne zur besseren Vertheilung der Deichlasten, kam aber doch bald wieder zu dem alten Grundsatz zurück, wonach Jeglicher sein ihm zugetheiltes Pfand ausbessern und erhalten mußte, nur daß für die landesherrlichen und andere befreite Ländereien ein sogenanntes Deichfreiengeld auferlegt wurde, welches von dem Stück des besten Landes 18 Gr., und bei einem neuen Sielbau ein Drittheil des Beitrages der Pflichtigen betrug. Außerdem bildete man zu diesem Zwecke eine bedeutende Deichkasse (S. 1694); dennoch aber mußten inzwischen 150,000 Th. aus der herrschaftlichen Kasse vorgeschossen werden, da in den Jahren 1685 und 1686 die Fluten abermals das Land verheert hatten.

Von den Kirchenangelegenheiten ist zu bemerken, daß die sonst alljährigen Kirchenvisitationen aufs dritte Jahr festgesetzt wurden. In diese Zeit gehört auch die Einführung des von dem Generalsuperintendenten Nicolaus Mardus verfertigten Katechismus.

§. 9.

Friedrich 4. Christian 6. Friedrich 5. Christian 7.
Ende der Dänischen Regierung.

Also war die Dänische Regierung, vorzüglich unter der Leitung des Oldenburgischen Kanzlers von Breitenau, wohlthätig für unser Land; allein von der andern Seite war diese Verbindung mit Dänemark auch wieder von sehr vielen nachtheiligen Folgen begleitet. Christian 5. starb (S. 1699), während die Streitigkeiten mit Holstein-Gottorp noch immer fortbestanden, und

sein Sohn Friedrich 4. erbt sie mit dem Reiche. Schon im folgenden Jahre gingen feindselige Thätlichkeiten daraus hervor. Schwedische Völker und mit ihnen mehre Verbündete waren für Gottorp gegen Friedrich bereits im Anzuge (S. 1700), bei welcher Gelegenheit eine Abtheilung Schweden und Hannoveraner über Delmenhorst ins Oldenburgische eindrangen, und drückende Brandschatzungen eintrieben. Es wäre zweifelhaft gewesen, ob die getroffenen Gegenvorkehrungen die Feinde auf die Dauer von dem ferneren Eindringen abgehalten hätten. Am besten half aber der darauf zwischen Dänemark und Schweden geschlossene Tarendahler Friede (S. 1700) aus der Verlegenheit, da in Folge desselben die Dänischen Besitzungen von den feindlichen Truppen befreit wurden. Die einstweilige Errichtung eines stehenden Regiments in Oldenburg, welches vollzählig aus 1222 Mann bestehen und zur Abwendung ähnlicher Gefahren dienen sollte, war Folge dieses Ereignisses (S. 1704). Die Eingefessenen singen aber bald an, darüber bittere Klagen zu führen, ohne daß für jetzt schon Abhülfe geschah, obgleich das Land auch sonst noch statt der zur Reichsarmee zu stellenden Mannschaft in baarem Gelde bedeutende Summen zu entrichten hatte, und zwar nicht nach der für Oldenburg als selbstständiges Land in Anschlag gebrachten Rangordnung, sondern nach dem Verhältnisse des Dänischen Staates zum Teutschen Reiche.

Friedrich 4. sorgte indeß recht väterlich für das Wohl der Oldenburger, wovon insbesondere auch dieses zeugt, daß er sich durch keine Art von Versprechung bewegen ließ, den nach dem Tode Anton Günthers von den Bremern neuerdings angefochtenen Weserzoll aufzugeben, bis er ihn von Kaiser Joseph 1. von Neuem bestätigt erhielt (S. 1707). Auch nahm er sich des von Anton 1. zu Barel (S. 1677) gestifteten Waisenhauses mit besonderer Sorgfalt an, indem er den durch die Deichnoth sehr verminderten Mitteln einen neuen Zuwachs von Oldenburg aus eröffnete. Ueberhaupt war die allgemeine Wohlfahrt sein löbliches Bestreben. Zu bedauern ist nur, daß die unter seiner Regierung, besonders durch Deichbrüche, vermehrte Noth des Landes, so wie durch andere Verhält-

nisse seine eigne Verlegenheit den guten Willen zu bald überboten.

Wenn Dänemark in Schwierigkeiten verwickelt wurde, war es das gewöhnliche Schicksal Oldenburg's, daß es auf die eine oder andere Weise mit Theil daran nehmen mußte. So geschah es auch jetzt wieder. Friedrich 4. erneuerte beinahe muthwilliger Weise den Krieg mit Schweden (J. 1710), als dieses anderswo unglücklich gewesen war. Da es ihm aber nicht sogleich nach Wunsche ging, sondern im Gegentheile der Ausgang des Kampfes weit hinaus gelegt zu sein schien, und daneben die Hauptsache, Geld, fehlte, kam Friedrich auf den Einfall, einen Theil von Oldenburg zu verpfänden. Dies geschah dann auch wirklich (J. 1710), da er an Braunschweig-Lüneburg — Hannover — einen willfährigen Abnehmer fand. Für 712,646 Th. kamen die Grafschaft Delmenhorst, so wie von Oldenburg die Vogteien Hatten, Wardenburg, Zwischenahn und Wüstenland — ohne das Kloster Blankenburg — auf 20 Jahre, und im Falle es sodann nicht eingelöst würde, stillschweigend auf neue 20 Jahre nutznießlich an Hannover, jedoch mit der ausdrücklichen Bedingung, daß während dieser Zeit keine Aenderung darin vorgenommen würde. Der Dänische Krieg selbst blieb im Uebrigen ohne Folgen für unser Land. Gut, daß es so kam; wie hätte es auch sonst nicht unter noch größerer Last gänzlich erdrückt werden mögen! denn kurz nach dieser Zeit richteten einbrechende Fluten wieder schreckliche Verheerungen an. Die erste vom J. 1715 war nur ein Vorspiel der vom J. 1717, und das eine Zwischenjahr hatte zur Erholung nicht beigetragen, da Schaaren von Mäusen den saueren Schweiß der Bewohner verzehrten. Fürchterlich war die Weihnachtsflut, welche in der Christnacht den 24. Dec. ganz unerwartet unter heftigem Sturme durch und über die Deiche hereinbrach, Häuser zertrümmerte, Menschen und Vieh mit sich dahin riß. Das Elend mehr zu beschreiben, ist hier der Ort nicht. In den Grafschaften und im Zeverlande nahmen die Wellen an die 4000, überhaupt an der ganzen Küste bis über Ostfriesland hinaus, etwa 15,000 Menschen zum Opfer; nahe an 1000 Häuser wurden zertrümmert und



weggeschwemmt; der Verlust an Vieh und Getreide, an den zerstörten Deichwerken u. s. w. war noch größer. Die augenblickliche Noth der Eingeseffenen ist daraus hinlänglich zu begreifen. Dazu nahm die Wiederherstellung der Deiche sofort alle Kräfte in Anspruch, und nebenher hatte das salzige Wasser die Ergiebigkeit des Bodens für mehre Jahre vernichtet. Von allen Seiten her unterstützt, aber muthlos, begann man sùrerst durch Aufführung eines Nothdeiches von Bleren bis Fedderwarden der dringendsten Gefahr vorzubeugen; aber neue Wasserfluten (Octbr. 1718) zerstörten ihn wieder. Auf die dringende Vorstellung des Oberlanddrosten Thomson Sehestädt streckte der König aus Staatsmitteln die erforderliche Summe vor und ließ darauf unter der Leitung des Deichgrafen, Kanzleiraths Rudolf von Münnich, eines Brudersohns des vorigen, in Verbindung mit andern tüchtigen Leuten durchgreisendere Vorkehrungen treffen. Aber noch einmal zerstörte die Neujahrsflut (J. 1721) einen großen Theil der Arbeiten wieder. Doch war diese Ueberschwemmung weniger ungeflüm, als die Weihnachtflut. Das sich mehrende Bedürfnis steigerte auch die Sicherheitsunternehmungen, und so gelang es nach mehrjährigen unsäglichen Anstrengungen unter der Leitung des verdienstvollen Amtsvogts Fabricius dem Lande durch weitere Zurücklegung der Deiche, vorzüglich auch durch die ganz neue Aufführung des Schweyburger Moordeiches in Verbindung mit den gleichfalls fast ganz neuen Bedeckungen des Butjadingerlandes eine sichere Schutzwehr gegen die Meeresfluten zu geben. Der würdige Sehestädt setzte auch diese dankbare Arbeit ins Werk, und der König streckte großmüthig die erforderlichen Summen von Hunderttausenden vor, schenkte sogar später ein Drittheil derselben (J. 1724), und erließ außerdem die Kontribution für das Jahr 1724. Folge dieser großen Wasserschäden waren auch einerseits die Einführung der sogenannten *Kommunion-Bedeckung*, wodurch die Erhaltung der Deiche in bestimmten Abtheilungen — Deichbändern — einer ganzen Gemeinschaft von Eingeseffenen zugewiesen wurde; andererseits eine neue Vermessung und Schätzung der Marschländereien (J. 1725—28), wodurch das Gleichgewicht in den von der Ueberschwemmung beträchtlich be-

schädigten einzelnen Stücken, und demnach auch in Bestimmung der Abgaben, wieder hergestellt wurde. Außerdem blieb es dem Fleiße der Bewohner überlassen, durch geeignete Mittel, etwa durch Aufwühlen der besseren Erde, worauf man um diese Zeit zuerst versiel, die Güte und Ergiebigkeit des Bodens wieder zu erhöhen.

Friedrich 4. starb im J. 1730. Zu seinen nützlichen Einrichtungen gehören außerdem noch die Verbesserungen im Hebungswesen (J. 1720) durch Einführung der Kammergerichtsordnung, wie sie im Dänischen bestand, nachdem die Einnahme im Anfange seiner Regierung durch Einführung des Stempelpapiers auch schon bedeutend erhöht war (J. 1701); dann die Brautschahverordnung (J. 1730) zur Abfindung der abgehenden Kinder auf herrschaftlichen Stellen; die Beschränkung der häufigen Landesverweisungen bei begangenen Verbrechen (J. 1724), welches (J. 1731) die Vertheilung der betreffenden Unkosten, die früher nur dem Distrikte, wo die Uebelthat begangen war, zusiel, aufs ganze Land zur Folge hatte. Auch erfuhren die Oldenburgischen Stadtangelegenheiten, bei denen sich bedeutende Unordnungen zeigten, eine heilsame Berücksichtigung, wodurch für die Erwerbzweige gesorgt, unzuträgliche Freiheiten aufgehoben, und besonders auch billig das sogenannte Service-Geld eingeführt wurde (J. 1730). Unter diesem Namen mußte nämlich von da an ein Beitrag von solchen Häusern bezahlt werden, welche von gesetzlich Befreiten bewohnt wurden, und deshalb — gegen die Mitbürger gerechnet — zum unbilligen Vortheile des Eigenthümers mit Einquartirung verschont blieben.

Christian 6., Friedrichs Nachfolger, hob gleich im ersten Jahre seiner Regierung auf Veranlassung der unaufhörlichen Klagen das Nationalregiment auf (J. 1730), wenn die Freude der Unterthanen über diese Erleichterung auch nur kurze Zeit dauerte, da nach sechs Jahren wieder ein ähnliches errichtet wurde. Inzwischen zeigte Christian auf andere Weise, daß ihm die Noth der Oldenburger am Herzen läge, indem er, den von seinem Vater geerbten Wohlthätigkeitsfinn ühend, die noch rückständigen zum Deichbau benutzten Vorschußgelder bis auf 272,041 Th. erließ, und auch hievon in sechs Jah-

ren noch keine Zahlung verlangte. Die Eindeichungen des Ellenserdammer Grodens (J. 1731) und des Wapeler Grodens (J. 1733) wurden dadurch möglich.

Gleich in den ersten Regierungsjahren Christian's ging auch eine Veränderung mit der Herrschaft Barel vor, wodurch dieselbe an die jetzt noch regierende Gräflich-Bentink'sche Familie kam. In Folge des durch den Aldenburgischen Traktat (J. 1693) auf die männlichen Nachkommen Anton's 2. von Aldenburg beschränkten Erbrechts wurde dem Schwager des letzteren, dem Grafen Gildenlew, die Anwartschaft auf Barel zugesichert, im Falle Anton 2. ohne männliche Leibeserben verstarbe. Wirklich hatte dieser später nur eine einzige Tochter, Charlotte Sophie. Aber Gildenlew war unterdeß gestorben und hatte seinen Sohn, Anton Graf von Dannefskiold-Lauerwig, wegen einer bedeutenden Kapitalschuld aus seiner vormundschaftlichen Verwaltung, um die er selbst auch schon in Anspruch genommen war, in eine mißliche Lage zu dem Grafen von Aldenburg gesetzt, welche endlich die Abtretung der Anwartschaftsrechte an die weiblichen Nachkommen Anton's von Aldenburg, also an Charlotte Sophie, zur Folge hatte (J. 1731). Der König bestätigte diese Uebereinkunft und versicherte zugleich für immer die weiblichen sowohl als männlichen ehelichen Erben Aldenburg's des Besitzes von Barel mit Zubehör, und nur bei einem gänzlichen Aussterben des Aldenburgischen Hauses sollte diese Herrschaft an den Grafen von Dannefskiold-Lauerwig oder seine männliche Erben zurückfallen. Charlotte Sophie heirathete einige Jahre später (J. 1733) einen Holländischen Grafen von Bentink-Rhon. Sie lebte mit diesem aber nicht lange in zufriedener Ehe und ließ ihn nicht mehr an der Verwaltung Theil nehmen. Der Graf Bentink sah sich genöthigt, zur Hebung der, besonders durch angehäuften Schuldenlast, eingerissenen Unordnung seine Zuflucht zu Dänemark zu nehmen. Die Umstände schienen dem Könige auch dringend genug, so daß er die Herrschaft in Beschlag nahm und die Gräfin vermochte, in eine Abtretung ihrer Besitzungen an ihre Söhne und Namens derselben an ihren Gemahl den Grafen Bentink zu willigen (J. 1757).

Im Uebrigen gingen die Angelegenheiten Oldenburg's auch unter Christian's Regierung ihren, schon durch die Einrichtung der früheren Dänischen Regenten gewonnenen, festen Gang. Seine väterliche Sorgfalt, durch den gegenwärtigen Wohlstand Dänemark's vielvermögend, gezeigte unserem Lande nicht weniger zum Vortheile, als seinem eignen. Das Wohlthätigste aber, was Christian that, war die Verwendung von seinem Vater schon ersparter Summen zur Wiedereinlösung des an Hannover verlehnten Landestheiles, so daß dieser von jetzt an (S. 1731) mit dem Oldenburgischen Hauptlande wieder Ein Ganzes bildete und nachmals (S. 1736) auch die Grenz-irrungen mit den Hannoverschen Aemtern Harpstedt und Wildeshausen größtentheils ausgeglichen wurden.

Ein anderes bedeutendes Ereigniß dieser Zeit, das schon bald für Oldenburg recht wichtig wurde, war die Beförderung zweier Prinzen des Holstein-Gottorp'schen Hauses auf den Russischen und Schwedischen Thron, da nämlich die Kaiserin Elisabeth von Rußland den Sohn ihrer Schwester Anna, Karl Peter Ulrich von Holstein-Gottorp, zu ihrem Nachfolger bestimmte (S. 1741), und auch kurz nachher in Schweden die Wahl eines Thronfolgers zu Gunsten des Prinzen Adolf Friedrich von Holstein-Gottorp zu Stande brachte (S. 1743). Die Stellung des Gottorp'schen Hauses gegen Dänemark wurde dadurch alsbald eine ganz andere und schien beinahe eine Unheilbarkeit der alten Feindseligkeiten zu verkündigen.

Christian 6. starb darüber hinweg; aber sein Sohn und Nachfolger, Friedrich 5., ein friedliebender Herrscher, suchte das Ungewitter zeitig zu beschwören und nahm deshalb zu Vergleichsversuchen seine Zuflucht, erreichte aber nur bei Adolf Friedrich seinen Zweck. Dieser verzichtete seinerseits auf Schleswig und auf den ihm etwa zufallenden Antheil von Holstein, wofür er dann die Oldenburgischen Grafschaften bekommen sollte (S. 1749). Aber dieses friedfertige Beispiel konnte in dem Herzen des Großfürsten Karl Ulrich Peter, der als regierender Herzog von Holstein-Gottorp auch die frühere Schmach seines Hauses am bittersten empfinden mochte,

den in der gegenwärtigen Bedeutsamkeit nur noch erhöh-
 ten Unmuth nicht überbieten. Unbiegsam widerstand er
 der einschmeichelnden Zubringlichkeit des Dänischen Ge-
 sandten, des Grafen Lynar (S. 1750), wobei Elisabeth
 zum Glücke noch das Gleichgewicht hielt, daß solche
 Stimmung nicht sogleich schon in Feindseligkeiten aus-
 artete. Dem Könige von Dänemark mochte dieses lästige
 Verhältniß wohl recht nahe gehen; allein er konnte
 es von der andern Seite auch nicht über sich bringen,
 dem Vortheile seines Landes zu viel zu vergeben. Seine
 Zeitgenossen haben ihn den Guten genannt, und ein
 eben so kräftiger, als kluger und rechtschaffener Rath-
 geber, Ernst Graf von Bernstorff, stand ihm zur
 Seite. Daher mochten die Oldenburger wohl nie mehr,
 als jetzt, Grund haben, mit inniger Freude das drei-
 hundertjährige Jubelfest der Dänisch-Oldenburgischen Herr-
 schaft zu begehen (S. 1749). Konnte doch auch den von
 Dänemark's Feinden schon so oft und bitter mitgenom-
 menen Oldenburgern — um nur dieses zu nennen —
 keine größere Wohlthat bereitet werden, als daß sie durch
 die Theilnahmlosigkeit — Neutralität — Friedrich's wäh-
 rend der traurigen Verheerungen des siebenjährigen
 Krieges (S. 1756—63) von feindlichen Ueberzügen ver-
 schont blieben, da sonst das Schlachtengetümmel immer nä-
 her kam, und abwechselnd von Hannover, von dem
 Hessenlande, und sogar von dem jetzt Preussischen
 Ostfriesland her, drohete. Im Gegentheil genoß
 Oldenburg durch Dänemark's kluges Benehmen nicht
 allein völlige Ruhe, sondern außerdem auch alle Vor-
 theile, die in der Nähe eines zu versorgenden Heeres,
 durch den Absatz von Nahrungsmitteln und sonstigen
 Vorräthen geboten werden. Friedrich 5. widerstand un-
 terdeß allen Versuchungen, für die eine oder andere Par-
 thei thätlich aufzutreten, noch mehr, als es ihm gelun-
 gen war, durch die kluge Vermittlung des Grafen Ly-
 nar, jetzt Oldenburgischen Statthalters, nach der für
 die Preußen verlorenen Schlacht bei dem Dorfe Hasten-
 beck in dem Hannöverschen Fürstenthume Kalenberg (S.
 1757) einen Waffenstillstand zu Wege zu bringen und
 Oldenburg dadurch vollends in Sicherheit zu setzen, da
 sich in Folge dessen die streitenden Partheien aus dieser
 Gegend weg ins innere Teutschland zurückzogen. So

blieb Dänemark und unser Ländchen auch in der Folge bei den noch mehrere Jahre fortgesetzten Kriegsbereignissen unbetheilt.

Neben dem Vortheile, den Friedrich bei dieser Unpartheilichkeit für sich überhaupt sah, wollte er auch unter Anderem verhüten, gegen Rußland auf irgend eine Weise feindselig zu erscheinen. Dennoch hatte die Kaiserin Elisabeth kaum die Augen geschlossen (S. 1762), so forderte Karl Ulrich Peter, jetzt Kaiser Peter 3., von Friedrich den seit 1713 besessenen Schleswigischen Antheil zurück, und schickte eine Heeresmacht zu Gewaltmaßregeln gegen Dänemark aus. Aber unmittelbar darauf raubte seine eigne unzufriedene Gemahlin, nachmalig Katharina 2., ihm Thron und Leben, womit auch der unternommene Kriegszug seine Wirksamkeit verfehlte.

Unterdeß wurde für die Bedürfnisse des Oldenburgischen Landes unter ruhmwürdiger Mitwirkung des Ministers Grafen von Bernstorff erforderlicher Maßen gesorgt. Die Decharbeiten hatten unter genauer Aufsicht ihren erfreulichen Fortgang, und über die nicht selten wegen der erforderlichen Geldbeiträge entstehenden Mifshelligkeiten wurde nach Recht und Billigkeit entschieden. Die Verbesserung in der Rechtspflege hatte in manchen Fällen die Förderung des sittlichen Lebens zum lobenswerthen Zwecke, so wie manche andere Einrichtungen, namentlich die Versorgungsanstalt für Predigerwitwen und Waisen (S. 1756), die Sicherung der Schifffahrt an den Küsten durch Einrichtung des Lootsenwesens (S. 1763), die Brandversicherungskasse (S. 1764), von lobenswerther Sorgfalt für das Wohl der Einzelnen zeugte. Außerdem fällt auch die, wiewohl erst später zur Ansführung gekommene, Grenzberichtigung mit dem Münsterlande in die Regierungszeit Friedrich's. Er starb im Jahre 1766 und hinterließ das Reich unter nicht üblen Ausfichten, besonders im Verhältnisse zu Rußland, seinem Sohne Christian 7. Bernstorff's Ministerialverwaltung wahrte indeß noch eine Zeitlang fort und damit auch dessen wohlthätiger Einfluß. Aber auch die Uebelstände, welche aus seiner nachmaligen Verdrängung (S. 1770) durch einen neuen Emporkömmling, den Grafen

Struensee, früheren Leibarzt des Königs, hervorgingen, wirkten auf das entlegene Oldenburg wenig ein. Manches Gute geschah auch unter diesen Umständen noch für unser Land, wozu namentlich die Abschaffung der Tortur (S. 1771) zu rechnen ist, wenn gleich andere Verordnungen aus der Seele des unredlicheren Struensee geschrieben waren. Die Abschaffung der Todesstrafe wegen Diebstahls, so wie die Verleihung einer unbedingten — nur bei Vergehungen gegen die Gesetze verantwortlichen — Druckfreiheit, gehörten noch dem Wirken Bernstorffs an. Auch geschah zu seiner Zeit die Vermehrung der Steuern, wozu ohne Zweifel dringende Gründe vorhanden gewesen sein müssen. An die Stelle der schon früher von Zeit zu Zeit gehobenen außerordentlichen Schatzungen trat (S. 1757) eine ständige Kopfsteuer, die monatlich 6 Grote von einer mehr als zwölfjährigen Person betrug. Dazu kam (S. 1768) die Steuer vom Dienst Einkommen und von Pensionen der herrschaftlichen Beamten jeder Art, dann im folgenden Jahre die für letztere eingeführte Rangsteuer. So stand sich die königliche Regierung gegenwärtig sehr gut bei dem Oldenburgischen Ländchen, indem sich die Einkünfte bei einer Einwohnerchaft von 79,000 Seelen auf 350,000 Th. beliefen, wovon für die Landesverwaltung nur wenig abging. Unbedeutender war die statt der bisher zur Dänischen Armee in Person zu stellenden dreißig Mann verordnete Geldzahlung von 2100 Th. insgesammt (S. 1770).

Als jene Vertheilung der Geschäftskreise, welche bis dahin ungetheilt bei der Regierungskanzlei gewesen waren, vorgekommen wurde (S. 1779), war auch Struensee nicht mehr in seiner Würde, sondern längst — im Jahre 1772, welches auch das Sterbejahr Bernstorffs war — auf dem Blutgerüste gestorben. Die Regierungskanzlei behielt nach dieser Einrichtung bloß die Hoheits- und Lehenssachen, und wurde in Rechtsfällen das Oberappellationsgericht. Der Kammer — bisher bloß Rentekammer — wurde die innere Landesverwaltung und damit auch das Deichwesen zugetheilt, wobei auch die öffentlichen Beamten auf festen Gehalt gesetzt wurden.

Aber Bernstorffs Werk und Verdienst ist es auch gewesen, daß zu seiner Zeit wenigstens alle mögliche und zwar hoffnungsvolle Vorkehrungen getroffen wurden, dem nun schon über dreihundert Jahre gleichsam verwaifeten Oldenburg ein eigenes Herrscherhaus wiederzugeben, wenn auch nicht gerade dieses, sondern nur die endliche Beilegung des Streites dabei seine Absicht war. Die von Peter 3. begonnenen Feindseligkeiten endeten, wie gesagt, noch eben zur rechten Zeit mit dessen gewaltsamem Tode, und Katharina 2., seine Gemahlin und Nachfolgerin, ließ sich bereit finden, Namens ihres minderjährigen Sohnes, des Großfürsten Paul Petrowitsch, Erben der Holsteinschen Gerechtsame, mit Dänemark einen vorläufigen Vergleich zu schließen (S. 1767), wonach Paul seine Ansprüche auf Schleswig und seinen Holsteinschen Antheil fallen lassen, dafür aber die Oldenburgischen Grafschaften schuldenfrei und mit allen Rechten, wie auch mit allen Verpflichtungen und Verbindlichkeiten, empfangen, zugleich auch die Befugniß erhalten solle, das Land nach Gutdünken einem Anverwandten wieder abzutreten, wobei ferner festgesetzt wurde, daß der Russische Großfürst und in Zukunft jeder seiner Nachfolger als Vertreter des Hauses Holstein-Gottorp angesehen werden und namentlich in Betreff der genannten Grafschaften mit Beibehaltung der herkömmlichen Lehenserbfolge sollte bestimmen können.

So gestellt ruhte diese Angelegenheit bis zum Jahre 1773, ohne daß sich anderweitige Schwierigkeiten dazwischen gestellt hätten, und so kam dann der geschlossene Vergleich jezt bei erfolgter Großjährigkeit des Großfürsten Paul Petrowitsch zur wirklichen Ausführung. Letzterer bestättigte ihn nicht allein in seinem ganzen Umfange, sondern bestimmte auch zugleich den Besiz der Grafschaften für die jüngere Holstein-Gottorpsche Linie, und aus dieser dem Bischofe von Lübeck, Friedrich August, zum erblichen Eigenthume — nach dem männlichen Erstgeburtsrechte — schuldenfrei, unveräußerlich und mit allen Bestimmungen, wie sie Rußland von Dänemark angenommen, und außerdem nach Holsteinscher Erbfolge=Ordnung festgesetzt hatte. Noch in demselben Jahre (10. Dec.) ließ sich der Großfürst durch



Bevollmächtigte von den Dänischen Gesandten das Land förmlich übertragen, und vier Tage nachher zur großen Freude der Oldenburger, die von der Erhebung des Fürstbischofs Friedrich August noch nichts wußten, letzteren als Landesherrn die Huldigung einnehmen. Dieser Fürst, der Oldenburg nach so vielen Jahren der Abhängigkeit von einem entfernten Reiche in seiner Selbstständigkeit wieder herstellte, war mit Diederich dem Glückseligen im achten Grade verwandt und ein Enkel jenes Herzogs von Holstein-Gottorp, dem der Graf Anton Günther damals den halben Antheil an den Oldenburgischen Graffschaften zugebracht hatte.

§. 10.

Herzogliche Regierung. Friedrich August. Peter Friedrich Ludwig.
Anfall der Münsterischen Kemter und Wildeshausens.

Durch die gleich nachher erfolgte kaiserliche Bestätigung solcher Besiznahme und die Erhebung der Grafschaft Oldenburg zu einem Herzogthume dieses Namens (S. 1774), auf das später auch die an Holstein-Gottorp hastende Stimme im Reichsfürstenrathe übertragen wurde (S. 1778), erhielt unser Land eine erheblichere Bedeutung in dem Verhältnisse zum Deutschen Reiche. Für die gegenwärtig zu der Reichsarmee zu stellenden 11 Mann zu Pferde und 44 Mann zu Fuß — den sogenannten Römermonat — wurden 308 Gulden berechnet, und die jährliche Beisteuer zur Unterhaltung des Reichs-Kammergerichts auf 450 Th. festgesetzt.

Zwar hatten die Oldenburger auch jetzt noch die Freude nicht, ihren Herrscher fortwährend in ihrer Mitte zu haben; denn dieser hielt sich nach wie vor in Gütin auf; allein das Land fühlte doch alsbald die großen Vortheile seiner veränderten Lage, da Friedrich August sich auch in der Abwesenheit desselben mit väterlicher Sorgfalt annahm und das Uebrige durch tüchtige Beamte besorgen ließ. Der Geheimrath Graf von Holmer begann in der Eigenschaft eines Oberlanddrosten und Präsidenten der Regierungs-Kanzlei und der Kammer seinen für Oldenburg sehr dankbaren Wirkungs-